

3. Ergänzung zum Hygieneplan der Bouché-Schule nach § 36 Infektionsschutzgesetz in Zeiten von Corona und anderen Pandemien, Anpassung nach dem Musterhygieneplan der SenBJF vom 03.08.2020, 02.09.2021 und 22.12.2021

Vorbemerkung:

Der vorliegende Hygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf der Grundlage dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsmaßnahmen näher.

Die Schulen haben gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

In dem schulischen Hygieneplan sind die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1. Allgemeine Hinweise

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Atmen, Sprechen, Husten, Singen und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Abhängig von Temperatur und Luftfeuchtigkeit sinken virenhaltige Tröpfchen nach 1-2 m auf den Boden, wogegen sich virenhaltige Aerosole in Räumen verteilen und zu Übertragungen über größere Abstände führen können. Darüber hinaus ist auch eine Ansteckung auch indirekt über Hände, die dann mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Stufen:

Die verwendeten Farben entsprechen den in § 6 der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung genannten Farben.

Stufe grün: Es besteht in der Regel kein oder nur einzelfallbezogenes Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule.

Stufe gelb: Es besteht in der Regel ein Infektionsgeschehen in der einzelnen Schule, das nicht mehr einzelfallbezogen ist.

Stufe rot: Es besteht ein erhebliches landesweites Infektionsgeschehen, aufgrund dessen die Schließung der Schulen im Land Berlin angeordnet wird. Ggf. trifft das Land Regelungen für dennoch zulässige Lerngruppen.

Abstand

Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung zu bevorzugen.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen Schüler*innen sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwischen Schüler*innen sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen eingehalten werden. Das soll möglichst auch im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung erfolgen, soweit Angebote in Präsenz möglich sind.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandregelung soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In der Stufe Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Dienstbesprechungen/Gremien

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien, Schülerversammlungen sowie Elternversammlungen, Elterngespräche und weitere terminierte Vor-Ort-Besuche von Eltern können stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen. Die Pflicht zum Tragen der Maske besteht nicht, soweit sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5m eingehalten wird.

Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien sollen nicht in Präsenz stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen und Sitzungen schulischer Gremien ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen. Erforderliche, terminierte Elterngespräche können ebenfalls stattfinden. Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind. Die Nachweispflicht entfällt für Personen, die an der Schule einer Testpflicht nach § 3 der 2. SchulHygCoV-19-VO unterliegen. Für Eltern, die keinen 3G-Nachweis erbringen, kann die Schule eine beaufsichtigte Testung vor Ort anbieten. Eine Testbescheinigung wird nicht ausgestellt. Eine medizinische Gesichtsmaske ist von allen Teilnehmenden zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien finden nicht in Präsenzform statt.

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen ohne schulfremde Teilnehmende gilt Folgendes: Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 m soll eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Für Veranstaltungen mit schulfremden Teilnehmenden (z.B. Eltern) gelten die Vorgaben des § 11 der 3. InfSchMV mit den folgenden Maßnahmen: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schüler*innen und pädagogisches Personal) sind unzulässig. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen (einschließlich Schüler*innen und pädagogisches Personal) dürfen nur stattfinden, wenn alle Teilnehmenden die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) erfüllen und dies nachweisen. Für Schüler*innen entfällt die Nachweispflicht. Die Nachweispflicht entfällt auch

für andere Personen, sofern diese einer Testpflicht unterliegen. Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 m soll eingehalten werden. Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare Zusammenkünfte.

Veranstaltungen können ausschließlich stattfinden, wenn sie von besonderer schulischer Bedeutung sind. Sie können nur ohne schulfremde Personen stattfinden. Alle Teilnehmenden müssen eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Der Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten und Austausch

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch sind unter Beachtung der vor Ort geltenden Hygieneregeln zulässig.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch wird in Absprache mit dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt entschieden.

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die zulässigen Lerngruppen/Betreuungsgruppen/Klassen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Eine Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben.

2. Persönliche Hygiene

Medizinische Gesichtsmaske

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Während Klassenarbeiten, Tests und Präsentationen dürfen die Gesichtsmasken von den Schüler*innen am Sitzplatz abgenommen werden.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen und unter überdachten Flächen. Auf dem Schulgelände kann die medizinische Gesichtsmaske im Freien abgelegt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Trinkpausen sind zu gewährleisten. Zur Einnahme des Frühstücks am Platz im Klassenraum darf die medizinische Gesichtsmaske abgenommen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der 3.SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreise. Das bedeutet, dass auch Kinder zur Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Gesichtsmaske tragen müssen.

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schüler*innen und/oder dem Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

Testpflicht

Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler

In der Woche nach den Weihnachtsferien 2021/22 wird an jedem Schultag getestet.

Schüler*innen sind verpflichtet sich bis auf Weiteres dreimal wöchentlich selbst zu testen. Es gilt eine Härtefallregelung nach §3 der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung.

Testpflicht für an Schule Beschäftigte

Für Beschäftigte gilt § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz. Beschäftigte sind dabei alle an der Schule tätigen Personen. Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet, beim Betreten der Schule einen Testnachweis bei sich zu führen, der maximal 24 Stunden (bei PoC-Antigentest) oder 48 Stunden (bei PCR-Test) alt ist. Der Testnachweis ist der Schulleitung oder einer beauftragten Person (Schulsekretärin) vorzulegen. Selbsttestungen im Rahmen des 3G-Nachweises sind nur noch unter Aufsicht zulässig.

Ausnahmen von der Testpflicht

Folgende Personen sind von der Testpflicht befreit (freiwillige Testungen sind jedoch möglich und werden empfohlen):

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen, die ein mehr als 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit Corona nachweisen können und mindestens eine Impfung haben
- Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit Corona nachweisen können

Handhygiene

Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife.

Sollte dies nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative sein. Die Händedesinfektion **muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung** erfolgen.

Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Weitere Grundregeln

- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

3. Raumhygiene

(Klassenräume, Fachräume, Flure, Verwaltungsräume, Aufenthaltsräume, Personalgemeinschaftsräume)

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch, der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht nicht aus.

Deshalb sollte mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. 2x pro Betreuungsstunde (mindestens 3-5 min) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Durchlüftung (Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen geschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude-Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Handtuchrollen und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft oder Erzieher*in eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler gehen prinzipiell während des Unterrichts oder in der Pause alleine auf die Toilette. Sollte beim Eintreten festgestellt werden, dass alle Toilettenabteile besetzt sind, muss vor der Toilette im Abstand von mindestens 1,50m gewartet werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen

5. Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

Der Regelbetrieb umfasst den Unterricht nach der Wochenstundentafel, sämtlichen Förder- und Teilungsunterricht sowie alle weiteren verbindlichen schulischen Angebote und Veranstaltungen.

Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung findet in vollem Umfang statt.

Weitere Angebote, an denen Schüler*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw. werden angeboten.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, unter anderem BuT-Lernförderung, finden statt.

Alle Klassen werden im Wechselunterricht beschult (Verknüpfung von Präsenzunterricht in halbierten Klassenverbänden/Lerngruppen und saLzH). Die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung kann nicht angeboten werden.

Es wird eine erweiterte Notbetreuung von 6:00 – 18:00 Uhr angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schüler*innen sowie für Schüler*innen, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.

Ebenfalls können Kinder mit Vertrag für die ergänzende Förderung- und Betreuung in die Notbetreuung aufgenommen werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist und keine andere Möglichkeit der Betreuung besteht.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Um zu vermeiden, dass zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dieselben Pausenhöfe gehen, gibt es einen wöchentlichen Hofplan, in dem steht, in welchem Gebiet des Schulgeländes, sich welche Jahrgänge zur Hofpause einfinden (Hof, Spielplatz, Sportplatz oder Schulhof 2). Alle Schüler*innen gehen in der Pause nach dem Verlassen des Schulgeländes auf direktem Weg zu den zugewiesenen Plätzen.

Damit sich nicht zu viele Kinder zeitgleich in den Eingangsbereichen und in den Fluren befinden, gehen im Hauptgebäude die Klassen im linken Schulgebäudeteil (Räume 05-07/08 bzw. 305-309 usw.) über die Treppe 1 und dem dazugehörigen Aufgang in ihre Räume und verlassen auch so das Schulhaus. Die Klassen im rechten Schulgebäudeteil (Raum 02-04 usw.) gehen über die Treppe 2 und dem dazugehörigen Aufgang in die Klassen und verlassen auch so das Schulhaus.

Es findet kein Präsenzunterricht statt, die Schüler*innen werden im saLzH unterrichtet. Es gelten die Vorgaben des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2021/22.

Die außerunterrichtliche Förderung- und Betreuung kann nicht angeboten werden.

Es wird eine Notbetreuung von 6:00 – 18:00 Uhr angeboten. Diese können Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen ohne andere Möglichkeit der Betreuung sowie Kinder von Alleinerziehenden nutzen. Die Notbetreuung wird auch für sozial benachteiligte Schüler*innen, Schüler*innen mit besonderen psychosozialen Problemen sowie für Schüler*innen, bei denen das Erreichen der Bildungsziele gefährdet ist, angeboten.

Weitere Angebote, an denen die Schüler*innen freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften usw. finden nicht statt. Religions- und Weltanschauungsunterricht findet im Rahmen von saLzH statt.

Angebote zur Aufholung von Lernrückständen, u.a. die BuT-Lernförderung, finden statt. Bei Präsenzangeboten sind feste Gruppen zu bilden.

Schulmittagessen

Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Maske zu tragen. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gelten die Abstandsregeln. Innerhalb einer Klasse kann das Essen ohne Abstand eingenommen werden. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Maske zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Mittagessen gelten die Abstandsregeln auch innerhalb einer Kohorte. Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Eine Buffetform ist nicht statthaft. Nach jedem Durchgang sind die Tische zu reinigen.

Exkursionen

Exkursionen und Besuche außerunterrichtlicher Lernorte finden statt, ebenso Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte können im Freien stattfinden, ebenso weitere Lernangebote im Freien.

Exkursionen und Besuche außerschulischer Lernorte finden nicht statt. Weitere zulässige Lernangebote im Freien können stattfinden.

6. Infektionsschutz im Sport- und Schwimmunterricht

1. Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinischer Gesichtsmaske statt.

2. Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.

Der Sportunterricht soll bevorzugt im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden.

Es dürfen keine Übungen mit Sicherheits- und Hilfestellungen durchgeführt werden.

Es findet kein Sportunterricht in Präsenz statt. Ausnahmen gelten für zulässige Lerngruppen.

3. Beim Sport in der Halle gilt:

- für maximale Lüftung sorgen
- Stoß- oder Querlüftung nach jeder Unterrichtsstunde für 10 min
- Die Sporthalle darf bei einer Fläche von über 320 Quadratmeter auch von zwei Klassen genutzt werden. Die Klassen sollen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hälfte Sport treiben.

Duschen und Umkleiden

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen nur genutzt werden, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5m möglich ist.

Duschen und Umkleidekabinen werden nicht genutzt.

Die Toiletten können genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu belüften.

Die Sporthalle, die Umkleideräume und die Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen.

Vor- und nach jeder Sporeinheit ist auf die Handhygiene zu achten.

Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden. Körperkontakt ist möglichst gering zu halten.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden und im üblichen halbierten Klassenverband

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

Schwimmen

Schwimmunterricht findet statt.

Es kann Schwimmunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln im halbierten Klassenverband stattfinden.

Es findet kein Schwimmunterricht statt.

7. Infektionsschutz im Musikunterricht

Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Praktischer Musikunterricht soll – soweit möglich – im Freien stattfinden.

Materialien und Musikinstrumente dürfen pro Unterrichtseinheit nur von einer Schüler*in genutzt werden. Danach sind sie zu reinigen.

Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen möglich. Die medizinische Gesichtsmaske darf nach Einnahme der Plätze abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand eingehalten wird.

Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Die medizinische Gesichtsmaske darf nach der Einnahme der Plätze abgenommen werden.

Es ist besonders auf Lüftungspausen zu achten.

Proben können stattfinden. Die Handhygiene ist zu beachten. Chorproben können stattfinden, wenn ein Mindestabstand zwischen den Sänger*innen von 2 m eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 15 Minuten ausreichend zu lüften. Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen, ist Vorrang einzuräumen.

Bei Aufführungen tragen die aufführenden Personen bis zur Einnahme der Plätze eine medizinische Maske. Schulfremde Personen tragen grundsätzlich eine Maske. Bei der Aufführung mit Gesang ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen Ensemble und Publikum vorzusehen. Pro Aufführung darf das gemeinsame Singen die Dauer von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen mit Publikum ist der Raum zuvor mindestens eine halbe Stunde lang zu lüften.

Materialien und Musikinstrumente dürfen pro Unterrichtseinheit nur von einer Schüler*in genutzt werden. Danach sind sie zu reinigen. Instrumentales Musizieren ist in Innenräumen nur in festen Teilgruppen unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m möglich. Es ist besonders auf Lüftungspausen zu achten. Die medizinische Gesichtsmaske darf nach der Einnahme der Plätze abgelegt werden.

Proben können stattfinden. Die Handhygiene ist zu beachten. Chorproben können im Freien stattfinden, sofern ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird. Aufführungen sind nur möglich, wenn diese von besonderer schulischer Bedeutung sind und ohne schulfremde Personen stattfinden. Ansonsten gelten die Regeln aus grün.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien und Musikinstrumenten ist nicht möglich. Praktisches Musizieren und Proben finden nicht statt.

Es finden keine Aufführungen statt.

8. Infektionsschutz im naturwissenschaftlichen Unterricht

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Das Experimentieren mit medizinischer Gesichtsmaske erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht. Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung auch hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.

Abstandsregelungen sind einzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht vorsortiert. Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe. Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei, die Schüler*in tritt während der Kontrolle zurück. Die Abstandsregeln müssen eingehalten werden.

Es findet mit Ausnahme der zulässigen Lerngruppen kein naturwissenschaftlicher Unterricht in Präsenz statt.

8. Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Schüler*innen, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer besonders begründeten ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause einschließlich Leistungsbewertungen bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf schulisch angeleitetes Lernen zu Hause.

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie im Einzelfall eine Überprüfung durch die Amtsärzt*innen der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

9. Bekanntgabe

Der an die jeweilige Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger sowie der Schulgemeinschaft zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Berlin, 27.12.2021